



Landkreis
Börde

Bestattungskostenrichtlinie 2026

über die Gewährung zur Übernahme von Bestattungskosten
nach § 74 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch

Gültigkeit der Richtlinie:	ab 01.05.2026
Anlass der Änderung:	Aktualisierung anhand der Preisentwicklung und Rechtsprechung
Veröffentlichung der Richtlinie:	01.05.2026
Ansprechpartner:	Amt für Soziales und Integration
Anschrift:	Bornsche Str. 2 39340 Haldensleben
Telefon:	03904 / 7240 2302
Telefax:	03904 / 7240 52666
E-Mail:	soziales@landkreis-boerde.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Ziel dieser Richtlinie	3
2. Zuständigkeit.....	4
3. Antragserfordernis.....	4
4. Leistungsberechtigte	4
4.1 Erben.....	5
4.2 Unterhaltspflichtige	6
4.3 Nach öffentlichen Recht zur Kostentragung Verpflichtete	6
5. Vertraglich Verpflichtete	7
6. Verursacher einer Tötung / Schädiger	8
7. Zumutbarkeit zur Kostentragung	8
8. Einsatz des Nachlasses	9
9. Leistungen bei Tod und Einkommenseinsatz.....	9
10. Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr	10
11. Erforderliche Bestattungskosten	11
12. Schwellenwert	11
13. Orientierungswerte im Landkreis.....	12
14. Schlussbestimmungen	12
15. Sprachliche Gleichstellung	13
16. Inkrafttreten	13
17. Anlage.....	14
17.1 Schwellenwert für Bestattungen.....	14
17.2 Richtwerte für Schwellenwertermittlung	14



Bestattungskostenrichtlinie 2026

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie richtet sich an Personen, die nach zivilrechtlichen Vorschriften zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind und denen die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Hierzu zählen insbesondere Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ebenso können Personen berücksichtigt werden, die keine laufenden Leistungen nach den vorgenannten Rechtskreisen beziehen, jedoch aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse außerstande sind, die erforderlichen Bestattungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1. Ziel dieser Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung zur Übernahme von Bestattungskosten sicherzustellen. Nach § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, wenn den hierzu rechtlich Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Es handelt sich um eine gebundene Leistung, auf die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch besteht. Voraussetzung ist, dass die zur Bestattung verpflichtete Person wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Sind diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, besteht eine Verpflichtung zur Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten.

Zweck der Vorschrift ist es, auch in Fällen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit eine der Würde des Verstorbenen entsprechende, einfache und ortsübliche Bestattung sicherzustellen. Der sozialhilferechtliche Bedarf im Sinne des § 74 SGB XII liegt nicht in der Durchführung der Bestattung selbst, sondern in der finanziellen Entlastung der endgültig zahlungspflichtigen Person. Entscheidend ist allein die wirtschaftliche Belastungssituation der bestattungspflichtigen Person.

Der Anspruch auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII stellt einen eigenständigen sozialhilferechtlichen Anspruch besonderer Art dar. Er wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Bestattung bereits vor Kenntnis des Sozialhilfeträgers durchgeführt oder die entstandenen Kosten vor der behördlichen Entscheidung beglichen wurden. Insofern erkennt die Vorschrift ausnahmsweise auch eine bereits eingegangene Verbindlichkeit als sozialhilferechtlich relevanten Bedarf an.

Bei der Auslegung und Anwendung des § 74 SGB XII sind die grundrechtlich geschützten Interessen der bestattungspflichtigen Person sowie die Achtung der Menschenwürde des Verstorbenen besonders zu berücksichtigen. Im Rahmen der Entscheidung über die Rechtsfolgen ist zu prüfen, welche Aufwendungen für eine einfache, würdige und ortsübliche Bestattung als erforderlich anzusehen sind.

Dabei sind gemäß § 9 SGB XII (Individualisierungsgrundsatz und Wunschrecht) die angemessenen Wünsche der leistungsberechtigten bestattungspflichtigen Person zu berücksichtigen. Die Leistung ist an den Besonderheiten des Einzelfalles auszurichten. Hier können auch in angemessenem Umfang die zu Lebzeiten geäußerten Vorstellungen des Verstorbenen einbezogen werden.

2. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 97 SGB XII. Danach ist grundsätzlich der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, soweit nicht gemäß § 97 Absatz 2 SGB XII der überörtliche Träger zuständig ist.

Für die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Börde ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus § 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt (AG SGB XII LSA).

Hat die verstorbene Person bis zu ihrem Tod Leistungen der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger – dem Land Sachsen-Anhalt – erhalten, ist dieser gemäß § 97 Absatz 4 SGB XII auch für die Entscheidung über die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 Absatz 3 SGB XII. Zuständig ist demnach der Träger der Sozialhilfe, der der leistungsberechtigten Person bis zu ihrem Tod Sozialhilfe gewährt hat.

Wurden bis zum Todeszeitpunkt keine Sozialhilfeleistungen erbracht, ist gemäß § 98 Absatz 3 SGB XII der örtliche Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Maßgeblich ist hierbei der Sterbeort, nicht der Ort der Bestattung. Soll die Bestattung am Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt) der verstorbenen Person erfolgen, sind die Kosten einer einfachen und ortsüblichen Bestattung an diesem Wohnort zugrunde zu legen. Der nach dem Sterbeort zuständige Sozialhilfeträger hat im Wege der Amtshilfe die ortsüblichen Kosten beim Sozialhilfeträger des Wohnortes zu erfragen. Notwendige Überführungskosten vom Sterbeort zum Bestattungsort sind erstattungsfähig.

3. Antragserfordernis

Eine gesetzlich festgelegte Frist für die Beantragung der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII nach Durchführung der Bestattung besteht nicht. Erfolgt die Antragstellung jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Klärung der Kostentragungspflicht, können regelmäßig Zweifel an der Unzumutbarkeit der Kostentragung bestehen (LSG Hessen, Urteil vom 28.04.2010 - L 6 SO 135/08 und BeckOGK/Strnisch, 1.3.2022, SGB XII § 74 Rn. 35, 36). Als Nachweis des Todesfalls ist eine vom zuständigen Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde in Kopie vorzulegen.

Der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten ist beim Amt für Soziales und Integration des Landkreises Börde zu stellen. Die hierfür vorgesehenen Antragsformulare sind über den Internetauftritt ebenfalls abrufbar oder können beim Amt für Soziales und Integration angefordert werden.

4. Leistungsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist die Person, die endgültig und unausweichlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Maßgeblich ist, wer nach den einschlägigen zivil- oder ordnungsrechtlichen Vorschriften vorrangig heranzuziehen ist.

Die Verpflichtung zur Kostentragung ergibt sich in folgender Rangfolge:

- a) **Erbrecht** (§ 1968 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB): Nach § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers.
- b) **Unterhaltsrecht** (§ 1615 Absatz 2 BGB): Soweit die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind, ist im Falle des Todes der unterhaltsberechtigten Person der Unterhaltsverpflichtete zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichtet.
- c) **Ordnungsrecht** (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA): Sofern eine Verpflichtung nach erbrechtlichen oder unterhaltsrechtlichen Vorschriften nicht greift oder nicht durchgesetzt werden kann, ergibt sich die Bestattungspflicht aus § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA. Danach sind die dort benannten Angehörigen bestattungspflichtig. Wird die Bestattung nicht von den Verpflichteten veranlasst, kann die zuständige Ordnungsbehörde der Gemeinde des Sterbeortes gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BestattG LSA tätig werden.

4.1 Erben

Nach § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Zum Nachweis der Erbenstellung ist ein Erbschein oder ein Testament vorzulegen; eine Kopie ist zur Akte zu nehmen.

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad (§§ 1924 ff. BGB):

- **Verwandte erster Ordnung (§ 1924 BGB): Kinder, Enkel, Urenkel.**
Es gilt das Repräsentationsprinzip, wonach ein noch lebendes Kind die eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt. Greift das Eintrittsrecht, treten die Abkömmlinge eines vorverstorbenen Erbberechtigten an dessen Stelle.
- **Verwandte zweiter Ordnung (§ 1925 BGB): Eltern und deren Abkömmlinge (Geschwister, Neffen, Nichten).**
- **Verwandte dritter Ordnung (§ 1926 BGB): Großeltern und deren Abkömmlinge (Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen).**
- **Verwandte vierter Ordnung (§ 1928 BGB): Urgroßeltern und deren Abkömmlinge.**

Der Ehegatte wird gemäß § 1931 Absatz 2 BGB Alleinerbe, wenn weder Verwandte erster oder zweiter Ordnung noch Großeltern vorhanden sind. Sind Verwandte erster oder zweiter Ordnung oder Großeltern vorhanden, wird der Ehegatte Miterbe; die Erbquote bestimmt sich nach § 1931 BGB. Bestand der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, erhöht sich der Erbteil nach § 1371 BGB.

Zur Feststellung der Erben kann im Einzelfall unter Hinweis auf einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII beim zuständigen Nachlassgericht am letzten Wohnort der verstorbenen Person schriftlich Auskunft über die Erben eingeholt werden.

Sind Erben oder Miterben vorhanden, ist es dem Antragsteller grundsätzlich zuzumuten, deren Aufenthalt mit Nachdruck zu ermitteln. Erst wenn trotz intensiver Nachforschungen (z. B. bei Einwohnermeldeamt, Standesamt, Polizei, Auslandsvertretungen) kein Aufenthalt festgestellt werden kann und entsprechende Nachweise vorliegen, ist ein Anspruch gegenüber diesen Personen als wirtschaftlich wertlos anzusehen.

Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, gilt gemäß § 1953 Absatz 1 BGB der Erbanfall als nicht erfolgt. Die Ausschlagung wirkt auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurück (ex tunc), sodass die betreffende Person rechtlich nicht Erbe geworden ist und folglich nicht nach § 1968 BGB haftet. Die Erbausschlagung ist durch eine gerichtliche Erklärung nachzuweisen.

Haben sämtliche Erben die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, ist zu prüfen, ob der Antragsteller zu einem der anderen anspruchrelevanten Personenkreise gehört.

Besteht eine Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB), haften die Miterben für Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner (§§ 2058, 421 BGB). Im Innenverhältnis sind sie gemäß § 426 Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich zu gleichen Anteilen verpflichtet; maßgeblich ist regelmäßig die jeweilige Erbquote. Kann nicht festgestellt werden, dass ein anderer Miterbe aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Tragung der Bestattungskosten außerstande war, geht dies zu Lasten desjenigen Miterben, der die Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII beantragt.

Pflichtteilsberechtigte im Sinne des § 2303 BGB sind sodann keine Erben. Sie sind daher nicht nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet.

4.2 Unterhaltspflichtige

Eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Tragung von Bestattungskosten kann sich aus folgenden unterhaltsrechtlichen Vorschriften ergeben:

- § 1601 BGB (Verwandtenunterhalt),
- § 1360 BGB (Unterhalt zwischen Ehegatten),
- § 1569 BGB (Unterhalt nach der Scheidung) sowie
- §§ 1615I ff. BGB (Unterhaltspflichten aus Anlass der Geburt).

Grundsätzlich endet ein Unterhaltsanspruch mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten (§ 1615 Absatz 1 BGB). Abweichend hiervon bestimmen § 1615 Absatz 2 BGB sowie § 1615m BGB, dass der Unterhaltspflichtige die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, soweit diese nicht von den Erben erlangt werden können. Der Unterhaltspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, der Person, die die Bestattung veranlasst hat, die entstandenen Kosten zu erstatten oder sie von eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen. Eine zivilrechtliche Kostentragungspflicht besteht demnach, wenn

- die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes einen Unterhaltsanspruch gegen die unterhaltspflichtige Person im Sinne des § 1602 Absatz 1 BGB hatte und
- die unterhaltspflichtige Person im Sinne des § 1603 Absatz 1 BGB leistungsfähig ist.

4.3 Nach öffentlichen Recht zur Kostentragung Verpflichtete

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit der hierzu Verpflichteten Person die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Die Verpflichtung zur Kostentragung wird in § 74 SGB XII nicht eigenständig geregelt, sondern als anderweitig begründet vorausgesetzt. Sie kann sich insbesondere aus erbrechtlichen oder unterhaltsrechtlichen Vorschriften sowie aus landesrechtlichen Regelungen zur Bestattungspflicht ergeben.

Für den Landkreis Börde ist insoweit das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Dieses regelt die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen für eine Bestattung zu veranlassen.

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA haben die dort benannten Personen in der festgelegten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung für die Bestattung zu sorgen.

Im Unterschied dazu begründet § 1968 BGB keine öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht, sondern ausschließlich eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten.

Die nach § 74 SGB XII kostenrechtlich verpflichtete Person ist nicht zwingend identisch mit der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA bestattungspflichtigen Person. Die im Bestattungsrecht festgelegte Rangfolge wird durch eine etwaige Erbenstellung im Sinne des § 1968 BGB nicht verändert. Maßgeblich ist daher folgende Reihenfolge:

1. Ehegattin oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
2. die volljährigen Kinder (einschließlich Adoptivkinder),
3. die Eltern,
4. die Großeltern,
5. die volljährigen Geschwister sowie
6. die Enkelkinder der verstorbenen Person.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 BestattG LSA geht die Bestattungspflicht einer den Behörden bekannten verpflichteten Person grundsätzlich einem Tätigwerden der Ordnungsbehörde im Wege des Selbsteintritts vor.

Können Verpflichtete im Sinne des § 14 Absatz 2 BestattG LSA nicht ermittelt werden und veranlasst auch keine andere Person die Bestattung, hat die zuständige Behörde die Bestattung sicherzustellen. Dieses Vorgehen dient insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und dem Seuchenschutz. Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA soll jede Leiche spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingemäsert werden. In diesen Fällen ist die jeweilige kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Börde sachlich und örtlich gemäß § 26 Absatz 2 BestattG LSA in Verbindung mit § 88 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zuständig. Diese Aufgabe obliegt nicht dem Landkreis.

Wird ein erforderlicher Bestattungsauftrag nicht rechtzeitig ausgelöst, beauftragt die jeweilige Gemeinde gemäß §§ 53 Absatz 1 und 55 Absatz 1 SOG LSA ein Bestattungsunternehmen im Landkreis Börde mit der Durchführung einer Feuerbestattung. Die hierbei entstehenden Kosten werden der nach § 14 Absatz 2 BestattG LSA verpflichteten Person auferlegt. Diese hat die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII zu stellen.

5. Vertraglich Verpflichtete

Wurde durch einen zivilrechtlich wirksamen Vertrag die Übernahme der Bestattungskosten vereinbart, ist der vertraglich Verpflichtete gemäß § 241 BGB zur Erfüllung dieser Verpflichtung gehalten und hat die Kosten der Bestattung endgültig zu tragen. Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der vertraglich Verpflichtete hat sicherzustellen, dass durch die getroffene Vereinbarung die Finanzierung der Bestattungskosten gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten nach § 74 SGB XII kommt lediglich in Betracht, wenn die vertraglich verpflichtete Person zugleich einem der unter Punkt 4 dieser Richtlinie genannten Personenkreise angehört.

6. Verursacher einer Tötung / Schädiger

Im Falle einer Tötung hat die Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat oder die Bestattungskosten zu tragen hat, einen Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger oder Verursacher gemäß § 844 Absatz 1 BGB. In diesen Fällen ist der Antragsteller auf die Geltendmachung dieses Ersatzanspruchs gegenüber dem Ersatzpflichtigen zu verweisen. Es ist dem Antragsteller zudem zumutbar, diesen Anspruch gegebenenfalls zivilrechtlich durchzusetzen.

Stirbt eine geschädigte Person infolge eines schadensverursachenden Ereignisses nach § 1 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), so hat die Person, die die Bestattung veranlasst, einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 99 Absatz 2 SGB XIV. Für die Bearbeitung solcher Ansprüche ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig.

7. Zumutbarkeit zur Kostentragung

Gemäß § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit es der zur Kostentragung verpflichteten Person nicht zugemutet werden kann, diese selbst zu tragen. Die Zumutbarkeit ist ein gerichtlich überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff, der nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Kostentragung nach § 74 SGB XII erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls. Dabei ist zu prüfen, ob dem Kostentragungspflichtigen die Zahlung der Bestattungskosten unter den gegebenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Vorrangig sind vorhandene Mittel einzusetzen, insbesondere der gesamte Nachlass der verstorbenen Person sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, wie Sterbegeld, Bestattungsgeld, Beihilfen, Leistungen aus Sterbe- oder Bestattungsvorsorgeverträgen oder private Versicherungsleistungen.

Folgende finanzielle Mittel sind vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen:

- vorhandener Nachlass des Verstorbenen,
- Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht wurden,
- etwaige Schadenersatzleistungen,
- Ausgleichsansprüche gegenüber gleichrangigen oder vorrangigen Kostentragungspflichtigen sowie
- Einkommen und Vermögen der Verpflichteten.

Kann die Kostendeckung durch Nachlass oder diese Leistungen nicht erreicht werden oder bestehen keine realisierbaren Ansprüche gegenüber Dritten, ist die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Pflichtigen zu beurteilen. Liegt das Einkommen unter der nach § 85 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze, kann die Kostentragung grundsätzlich nicht zugemutet werden. Übersteigt das Einkommen die Grenze, ist ein angemessener Einsatz von Mitteln zumutbar, wobei die Nähe der familiären Beziehung zum Verstorbenen zu berücksichtigen ist. Auch die einmalige Natur der Belastung erlaubt im Einzelfall eine Ratenzahlung oder ein Darlehen zur Deckung der Bestattungskosten.

Neben der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die persönliche Zumutbarkeit zu prüfen. Engere familiäre oder rechtliche Bindungen erhöhen grundsätzlich die Zumutbarkeit, während belastete oder zerrüttete Verhältnisse die Zumutbarkeit einschränken können.

Ein fehlender Kontakt allein reicht jedoch nicht aus; es muss ein schwerwiegendes, vorwerfbares Fehlverhalten des Verstorbenen nachweisbar sein. Eine persönliche Unzumutbarkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Kostentragungspflichtige durch die verstorbene Person schwer oder lebensgefährlich misshandelt, sexuell missbraucht oder über längere Zeit misshandelt oder vernachlässigt wurde. In solchen Fällen übernimmt der Sozialhilfeträger die notwendigen Bestattungskosten.

8. Einsatz des Nachlasses

Stets zumutbar ist der Einsatz des vorhandenen Nachlasses zur Deckung der Bestattungskosten. Nach herrschender Auffassung ist der gesamte Nachlass vorrangig zur Bestreitung des Bestattungsaufwands heranzuziehen. Er kann somit als Ausschlusskriterium für Leistungen nach § 74 SGB XII wirken. Ebenfalls ist zum Nachlass gehörendes Schonvermögen (§§ 90 Abs. 2 und 3, 102 Abs. 3 SGB XII) zu berücksichtigen. Mit dem Tod des Erblassers besteht jedoch kein Schonvermögen mehr, sodass grundsätzlich der gesamte Nachlass einzusetzen ist.

Eine Aufrechnung gegen Nachlassverbindlichkeiten – etwa Mietrückstände oder andere Zahlungsansprüche – ist nicht zulässig, da dies dazu führen würde, dass der Sozialhilfeträger Schulden des Verstorbenen übernimmt. Grundsätzlich haften die Erben für die offenen Verbindlichkeiten des Erblassers nicht nur mit der Erbschaft, sondern auch mit ihrem persönlichen Vermögen (§ 1967 BGB). Um einer persönlichen Haftung zu entgehen, können Erben das Erbe ausschlagen oder antreten und anschließend eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragen (§ 1975 BGB) und gegebenenfalls die Dürftigkeitseinrede geltend machen (§ 1990 BGB). Die Anordnung einer Nachlassverwaltung oder die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens ist beim zuständigen Nachlassgericht zu beantragen.

Mit der Erbausschlagung kann der Antragsteller auf Bestattungskosten sein gesetzlich vorgesehenes Gestaltungsrecht ausüben (§§ 1941 ff. BGB). Dieses zivilrechtlich eingeräumte Recht des Erben kann jedoch im Rahmen eines Antrags auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII nicht in jedem Fall zulasten der Allgemeinheit geltend gemacht werden. Neben dem Nachrangprinzip (§ 2 Abs. 1 SGB XII) ist im Einzelfall zu prüfen, ob es unter sittlichen Gesichtspunkten zumutbar ist, dass der Hilfesuchende vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe vorhandenes Vermögen oder Nachlasswerte einsetzt.

Der Nachlass ist somit vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen, was dem Grundsatz des Nachrangs gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII entspricht. Das Nichtvorhandensein von ausreichendem Einkommen, Vermögen oder Nachlass ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII.

Von der Verwertung ausgenommen sind solche Nachlassgegenstände, die als wesentliche Haushaltsgegenstände für die geordnete Lebensführung eines überlebenden Ehegatten erforderlich sind.

9. Leistungen bei Tod und Einkommenseinsatz

Zu den Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht werden können, zählen insbesondere:

- Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung,
- Sterbegeld nach § 292b Lastenausgleichsgesetz,
- Bestattungsgeld nach § 99 Absatz 2 SGB XIV,
- Bestattungsbeihilfen des öffentlichen Dienstherrn nach Beihilfe- oder Tarifrecht,

- Leistungen aus Sterbegeldversicherungen oder Bestattungsvorsorgeverträgen sowie
- Leistungen aus privaten Unfallversicherungen oder kapitalbildenden Lebensversicherungen.

Können die Bestattungskosten weder aus dem Nachlass noch durch diese Leistungen gedeckt werden oder besteht kein realisierbarer Anspruch gegenüber Dritten, hat der Sozialhilfeträger die Zumutbarkeit der Kostentragung nach Maßgabe der Grundsätze über den Einsatz von Einkommen für Leistungen nach den Kapiteln Fünf bis Neun (§§ 85 ff. SGB XII) zu prüfen.

Die Leistung nach § 74 SGB XII ist eine Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, die gemäß § 19 Absatz 3 SGB XII zu gewähren ist, soweit den Leistungsberechtigten und deren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII nicht zuzumuten ist. Demzufolge wird bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Kostentragung die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII angewendet.

Ob die Mittel aus dem Einkommen (§§ 82 bis 84 SGB XII) einzusetzen sind, ergibt sich aus dem Vergleich des ermittelten Einkommens mit der Einkommensgrenze (§§ 85 ff. SGB XII). Unterschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze, kann dem Verpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten nicht zugemutet werden. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, ist der Einsatz von Einkommen in angemessenem Umfang zumutbar. Je nach Nähe der familiären Beziehung zum Verstorbenen ist Einkommen, das die nach § 85 SGB XII ermittelte Einkommensgrenze übersteigt, entweder vollständig oder anteilig einzusetzen. Da Bestattungskosten eine einmalige Belastung darstellen, kann nahen Angehörigen grundsätzlich der Einsatz des gesamten über die Einkommensgrenze hinausgehenden Betrages zugemutet werden. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann es im Einzelfall auch zumutbar sein, dass der Verpflichtete die Bestattungskosten nicht vollständig im Monat ihrer Fälligkeit trägt. Dabei ist auf die Möglichkeit der Selbsthilfe durch Aufnahme eines Darlehens oder Vereinbarung einer Ratenzahlung beim Bestatter hinzuweisen. Eine Ratenzahlung über 12 Monate, im Einzelfall auch länger, ist in der Regel zumutbar.

Zumutbar im Sinne des § 74 SGB XII ist somit, was unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse typischerweise von einer durchschnittlich handelnden Person in vergleichbaren Situationen erwartet werden kann.

10. Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr

Die erhöhte Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr gehört grundsätzlich zu den anrechnungsfreien, zweckgebundenen Leistungen im Sinne des § 83 Absatz 1 SGB XII. Gleichwohl kann in Einzelfällen eine Zweckidentität zwischen dem sogenannten Sterbequartalsvorschuss und den zu deckenden Bestattungskosten bestehen. Der Einsatz des Vorschusses hängt von der Leistungsfähigkeit der kostentragenden Person ab. Je näher die Person mit der Hinterbliebenenrente an die Grenze des Grundsicherungsbedarfs herankommt, desto eher ist ein Einsatz des Vorschusses als unzumutbar anzusehen.

Als Orientierung gilt, dass der Einsatz des Vorschusses unzumutbar ist, wenn die Hälfte des Differenzbetrages zwischen der erhöhten Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr und der erwartenden Witwen- bzw. Witwerrente betroffen ist. Bei der einzelfallbezogenen Prüfung der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, dass bei zum Zeitpunkt des Todes getrenntlebenden Ehepartnern die Lebensverhältnisse durch getrennte Einkommens- oder Sozialleistungsbezüge geprägt waren. Durch den Todesfall erlangt der hinterbliebene Ehepartner zusätzliche Renteneinnahmen. In einem solchen Fall ist es zumutbar, den Vermögenszuwachs aus der einmaligen Rentennachzahlung vollständig für die Bestattungskosten einzusetzen.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG Urteile B 5 R 1/22 R vom 21.12.2023 und B 8 SO 20/22 R vom 12.12.2023) dient der Sterbevierteljahresbonus grundsätzlich der Begleichung von Aufwendungen, die durch den Tod des Versicherten entstehen. Der Einsatz des Bonus zur Deckung der Bestattungskosten ist daher grundsätzlich zumutbar, soweit dieses Einkommen nicht vorrangig zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts verwendet werden muss.

Bei Antragstellern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird der Bonus bereits als Einkommen angerechnet; ein weiterer Einsatz für die Bestattungskosten ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Bei Antragstellern anderer Leistungssysteme oder Nichtleistungsbeziehern erfolgt der Einsatz des Bonus wie gewohnt.

11. Erforderliche Bestattungskosten

Nach § 74 SGB XII werden die Kosten einer Bestattung übernommen, soweit sie erforderlich sind. Erforderlich sind dabei insbesondere die Ausgaben, die üblicherweise für eine würdige und den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung anfallen, einschließlich der Aufwendungen, die im Wege der Ersatzvornahme durch die Ordnungsbehörde entstehen.

Übernommen werden lediglich die Kosten, die unmittelbar der Durchführung der Bestattung, einschließlich der ersten Grabherrichtung, dienen. Kosten, die lediglich anlässlich des Todes entstehen, jedoch nicht direkt der Bestattung zuzurechnen sind – wie Todesanzeigen, Danksagungen, Anreise- und Reisekosten der Angehörigen, Trauerkleidung oder Bewirtung der Trauergäste – fallen nicht darunter.

Zu den erforderlichen Bestattungskosten zählen alle Aufwendungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften notwendig sind, damit die Bestattung durchgeführt werden kann, sowie Leistungen, die aus religiösen Gründen integraler Bestandteil der Bestattung sind. Maßgeblich für die Erforderlichkeit sind die einschlägigen Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Länder und Gemeinden sowie die jeweiligen Friedhofssatzungen, die ein Mindestmaß an Würde und Angemessenheit festlegen.

Die Erforderlichkeit der Kosten ist dabei im Einzelfall zu prüfen. § 74 SGB XII soll sicherstellen, dass eine angemessene Bestattung gewährleistet wird. Maßstab ist nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen, sondern das, was ortsüblich und für Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen angemessen ist. Dem Bestattungspflichtigen kann dabei keine umfassende Prüfungspflicht zugemutet werden, das günstigste Bestattungsunternehmen zu recherchieren. Es sind alle Kostenansätze zu akzeptieren, die sich innerhalb marktüblicher Preisspannen bewegen. Pauschale Festlegungen oder generelle Leistungsbegrenzungen sind nicht zulässig, vielmehr ist die Erforderlichkeit der Kosten einzeln zu ermitteln und zu bewerten.

12. Schwellenwert

Zur Vereinfachung der Verwaltungsprüfung wurde ein Richtwert ermittelt, bei dessen Unterschreitung die Angemessenheit der tatsächlichen Kosten in der Regel unterstellt wird. Jener als „Schwellenwert“ bezeichnete Betrag ist der **Anlage** dieser Bestattungskostenrichtlinie zu entnehmen. Die Beträge gelten gleichermaßen für Kinder und Erwachsene. Zusätzlich zu den Kosten des Bestattungsinstituts sind weitere notwendige Aufwendungen zu berücksichtigen, die unmittelbar mit der Bestattung verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere die Gebühren der Friedhofsgebühren gemäß Satzung, die auf die o.g. Schwellenwerte zu addieren sind.

Übersteigen die tatsächlichen Kosten die festgelegten Richtwerte, ist eine individuelle Prüfung des Einzelfalls erforderlich, um die Angemessenheit der Aufwendungen zu beurteilen.

13. Orientierungswerte im Landkreis

Erforderlich sind die Kosten für ein ortsübliches Begräbnis einfacher und würdiger Art. Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Friedhofssatzungen der Gemeinden oder vergleichbaren friedhofsrechtlichen Vorgaben. Als Orientierung gelten die in der **Anlage** dieser Bestattungskostenrichtlinie dargestellten Richtwerte.

Jene Richtwerte stellen ausdrücklich lediglich eine Orientierungshilfe dar und sind gemäß der laufenden BSG-Rechtsprechung keine starren Kostengrenzen. Hinzu kommen regelmäßig die tatsächlichen angemessenen Gebühren einfachster Art der jeweiligen Gemeinde aufgrund der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

Zudem ist die Notwendigkeit der einzelnen Kostenpositionen sorgfältig zu prüfen und zu bewerten. Dabei ist eine Entscheidung zu treffen, die den Grundsatz der Individualisierung (§ 9 Abs. 1 SGB XII) berücksichtigt. Grundsätzlich sind dabei auch die angemessenen Wünsche des Bestattungspflichtigen (§ 9 Abs. 2 SGB XII) und gegebenenfalls des Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 SGB XII) sowie religiöse Überzeugungen (Art. 4 Grundgesetz) zu berücksichtigen, unter besonderer Beachtung der Menschenwürde, die auch nach dem Tod zu wahren ist.

Die Friedhofsgebühren sowie die Grab- und Grabbereitungsgebühren für Reihengräber sind in der jeweils gültigen Friedhofssatzung der jeweiligen Gemeinde im Landkreis Börde zu übernehmen. Laufende Pflegekosten für die Grabstätte zählen nicht zu den unmittelbar mit dem Bestattungsvorgang verbundenen erforderlichen Kosten und können daher nicht übernommen werden.

Sofern sich die Erforderlichkeit der Kosten nach dem religiösen Bekenntnis des Verstorbenen richtet, sind auch Aufwendungen zu berücksichtigen, die für die Durchführung der rituellen Handlungen notwendig sind (z. B. Waschung, Totengebet), einschließlich eventuell höherer Kosten für die Grabstelle.

Aufwendungen für eine Bestattung im Ausland sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Kosten, die durch Überführung und Beisetzung außerhalb Deutschlands entstehen, gehören regelmäßig nicht zu den erforderlichen Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII, sofern eine Beisetzung am Sterbeort möglich und zumutbar ist. Wird im Einzelfall eine Auslandsüberführung geltend gemacht, muss der Antragsteller nachweisen, dass eine Bestattung am Sterbeort weder möglich noch üblich war.

Die Übernahme von Kosten für ein Wahlgrab ist nur in Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise

- wenn auf dem Friedhof ausschließlich Wahlgräber verfügbar sind und ein Verweis auf andere, weiter entfernte Friedhöfe nicht zumutbar ist, oder
- wenn bereits ein Doppelgrab besteht, in dem ein zuvor verstorbener Ehepartner beigesetzt wurde. Stirbt nun der zweite Ehepartner, ist ein Verweis auf ein Reihengrab unzumutbar.

Gebühren, die im Zusammenhang mit der Verlängerung eines bestehenden Grabrechts anfallen und unmittelbar mit der Beisetzung verbunden sind, werden ebenfalls im Rahmen von § 74 SGB XII übernommen.

14. Schlussbestimmungen

Eine Anpassung der Anlage dieser Bestattungskostenrichtlinie ist jederzeit und losgelöst von einer grundlegenden Anpassung dieser Bestattungskostenrichtlinie möglich. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestattungskostenrichtlinie werden durch den Landkreis Börde bekanntgegeben.

15. Sprachliche Gleichstellung

Status-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Nutzungsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form. Soweit bei der Bezeichnung nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und Übersichtlichkeit; alle Geschlechter gelten gleichermaßen als eingeschlossen.

16. Inkrafttreten

Die Bestattungskostenrichtlinie 2026 nebst Anlage tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Sie ist für das gesamte Gebiet des Landkreises Börde anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Bestattungskostenrichtlinie 2021 vom 24.09.2021 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Börde.

Haldensleben, den 22.04.2026


Stichnoth
Landrat



17. Anlage

17.1 Schwellenwert für Bestattungen

Der Schwellenwert, einschließlich Umsatzsteuer, umfasst die folgenden Beträge:

- Feuerbestattung: 1.750,00 € bzw.
- Erdbestattung: 2.200,00 €.

17.2 Richtwerte für Schwellenwertermittlung

Als Orientierung wurden mit Stand Februar 2026 die nachstehenden und Richtwerte von ansässigen Bestattungsunternehmen im Landkreis Börde ermittelt:

Leistung (grundsätzlich einfachste Ausführung)	Feuerbestattung Betrag in € (brutto)	Erdbestattung Betrag in € (brutto)
Leichenschau und Erstellung Todesbescheinigung	250,00	250,00
Sarg einschließlich Innenausschlag	450,00	800,00
Waschen, Desinfizieren, Einkleiden, Einsargen	120,00	120,00
Leichenhausnutzungsgebühr / Kühlung (im Schnitt 3 Tage)	50,00	50,00
Nutzung Trauerhalle	130,00	130,00
Einfachster Blumenschmuck	50,00	100,00
Sarg- und Urnenträger	50,00	200,00
Herrichten der Grabstelle	80,00	550,00
Urne in einfacher Ausführung	150,00	-
Überführung zum Krematorium und Kremationsgebühr	420,00	-
Gesamtkostenrichtwert	1.750,00	2.200,00

Stand: 01.05.2026